



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Abfall-, Energie- und
Wasserrecht

Bearb.: Dipl.-Ing.(FH) Bernd Hammer
Tel.: +43 (316) 877-2806
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30.06.2022

GZ: ABT13-207789/2020-179

Ggst.: ABT 15, IPPC-Behandlungsanlage, Saubermacher
Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten, Gst.Nr. 486/105, 486/62,
486/59, 486/117, 486/113, KG 63288 Unterpremstätten,
Genehmigungsverfahren, Änderungen Tanklager, Herstellung
mikrobiologische Abfallbehandlung samt Nebenanlagen,
Änderung Batterielager u. Betriebsmittellager samt Rodung,
Änderung infrastrukturelle Einrichtungen, Austausch
Heizungsanlage, Verlegung Altstoffsammelzentrum, Änderung
Trockenbatteriebehandlung, Datenvernichtungsanlage;
stoffstromfachlich

Sehr geehrte Frau Mag. Painsi,
liebe Marlene!

Im Zusammenhang mit den beantragten Anlagenänderungen betreffend den Standort Premstätten der Saubermacher Dienstleistungs AG dürfen aus stoffstromfachlicher Sicht wie folgt Befund und Gutachten erstellt werden:

Befund:

Die Saubermacher Dienstleistungs AG betreibt am Standort Am Damm 50, 8141 Premstätten, eine abfallrechtlich genehmigte Behandlungsanlage, welche die folgenden abfallwirtschaftlich relevanten Bereiche umfasst:

- Physikalisch-chemisch-biologische Behandlungsanlage (PB-Anlage),
- Sortieranlage für Werkstättenabfälle,
- Aufbereitungsanlage für Elektroaltgeräte,
- Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle,
- Zwischenlager für gefährliche Abfälle.

Im Rahmen des ggstl. Antrages sollen die folgenden Änderungen zur Genehmigung gelangen:

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

1. Errichtung und Betrieb eines neuen VbF-Tanklagers:

Derzeit erfolgt die Zwischenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Tanklager (Lagerbereich E). Nunmehr wird ein neues VbF-Lager (Lagerbereich O) im Westen des Anlagenstandortes errichtet, welches über eine Zwischenlagerkapazität von 150 m³ bzw. 152 t sowie eine Durchsatzkapazität von 11.000 t/a verfügt. Die Lager- sowie die Durchsatzkapazität des gesamten Standortes erhöhen sich somit um diese Mengen.

Der VbF unterliegende Flüssigkeiten der Klassen I bis III werden übernommen, zwischengelagert und bei Bedarf gefiltert bzw. konditioniert. Die Konditionierung umfasst eine Homogenisierung, die Filtrierung von Störstoffen sowie das In-Schwebe-Halten von unlöslichen Beimengungen sowie das Absetzen allfälliger Wasseranteile.

Das bestehende Tanklager wird weiterhin zur Zwischenlagerung von nicht der VbF unterliegenden Abfallarten verwendet (d.h. wird der bisherige Schlüsselnummernumfang auf Abfallarten mit einem Flammpunkt > 100 °C eingeschränkt); die derzeit aufrechten Kapazitäten bezüglich Zwischenlagerung und Durchsatz werden nicht verändert.

Unabhängig von der Abfallart werden im Lagerbereich O ausschließlich Abfälle übernommen, die die folgenden HP- bzw. Q-Kriterien aufweisen: HP2, HP3, HP4, HP5, HP8, HP12, HP13, HP14, HP15, Q1, Q3, Q5. Dem Lagerbereich E werden ausschließlich Abfälle zugeführt, welche die folgenden HP- bzw. Q-Kriterien aufweisen: HP3, HP4, HP5, HP8, HP12, HP13, HP14, HP15, Q3, Q5, Q6.

Die folgenden Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 gelangen zur Durchführung: R12, R13, D13, D15.

2. Errichtung und Betrieb einer Mineralikhalle:

Im nördlichen Bereich des Standortes wird eine sogenannte Mineralikhalle errichtet; diese besteht aus zwei Hallenkonstruktionen, welche insgesamt über eine Fläche von 3.020 m² verfügen.

Die folgenden Tätigkeiten sind vorgesehen:

- Mikrobiologische Bodenbehandlung,
- Konditionierung von Abfällen,
- Chargenlagerung zur Ausstufung von Abfällen.

Die Zwischenlagerkapazität dieses Anlagenteiles beträgt insgesamt 2.800 m³ bzw. 3.100 t; die Gesamtdurchsatzkapazität beläuft sich auf 15.000 t/a und wird diese je nach Bedarf flexibel auf die drei o.a. Tätigkeiten verteilt.

Die Lager- sowie die Durchsatzkapazität des gesamten Standortes erhöhen sich um die o.a. Mengen.

Mikrobiologische Bodenbehandlung:

Der Zweck dieser Behandlungsanlage liegt in der Reinigung von organisch kontaminierten (d.h. von kohlenwasserstoffverunreinigten) Böden durch mikrobiologischen Abbau; die Behandlung erfolgt durch Anwendung eines herkömmlichen dynamischen Mietenverfahrens gemäß ÖNORM S 2028:2013 „Biologische ex-situ-Behandlung kontaminierter Böden oder bodenähnlicher Materialien“.

Bei den zu behandelnden Materialien handelt es sich überwiegend um mineralische Abfälle (insbesondere Böden oder bodenähnliche Materialien); es gelangen jedoch auch andere Abfälle zum Einsatz, wie beispielsweise Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung.

Die Inputmaterialien weisen einen TOC < 10 % auf und liegt der Feuchtegehalt üblicherweise zwischen 20 und 35 %.

Die mikrobiologische Bodenbehandlung umfasst Flächen zur Zwischenlagerung bzw. zur Manipulation und Behandlung sowie die maschinellen Einrichtungen; letztere bestehen aus einem Radlader, einem Trommelsieb, einem Sternsieb, einem Bauschuttbrecher sowie einem Mietenumsetzer. Eine aktive Belüftung samt Biofilter ist nicht vorgesehen.

Unabhängig von der Abfallart werden der mikrobiologischen Bodenbehandlung ausschließlich Abfälle zugeführt, die die folgenden HP- bzw. Q-Kriterien aufweisen: HP7, HP13, HP14, HP15, Q1, Q2a, Q3, Q4.

Die folgenden Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 gelangen zur Durchführung: R3, R5, R12, R13, D8, D15.

Konditionierung von Abfällen:

Im Rahmen der Konditionierung werden Abfälle zur Herstellung der geforderten Textur vorbehandelt, um in weiterer Folge eine stoffliche Verwertung bzw. eine Deponierung zu ermöglichen; auch sollen Recycling-Baustoffe gemäß RBV hergestellt werden. Die Behandlung umfasst ausschließlich mechanische Behandlungsschritte, eine chemische Behandlung ist explizit ausgeschlossen (d.h. erfolgen keine chemischen Umwandlungen und werden schadstoffhaltige Bestandteile auch nicht separiert bzw. immobilisiert).

Bei den zu behandelnden Materialien handelt es sich ausschließlich um solche mit einer mineralischen Matrix und einem TOC < 10 %.

Es gelangen die gleichen maschinellen Einrichtungen zum Einsatz, welche auch im Rahmen der mikrobiologischen Behandlung verwendet werden.

Unabhängig von der Abfallart werden im Rahmen der Konditionierung ausschließlich Abfälle aufbereitet, die die folgenden HP- bzw. Q-Kriterien aufweisen: HP7, HP13, HP14, HP15, Q1, Q2a, Q3, Q4.

Die folgenden Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 gelangen zur Durchführung: R5, R11, R12, D13.

Chargenlagerung:

Es werden vorwiegend mineralische Abfälle bis zur erfolgten Ausstufung und Entscheidung über die weitere Verbringung der Stoffströme zwischengelagert; darüber hinaus werden auch diverse andere gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert. Sämtliche übernommenen Fraktionen weisen dieselben HP- bzw. Q-Kriterien auf wie die im Rahmen der mikrobiologischen Behandlung bzw. Konditionierung übernommenen Materialien.

Die folgenden Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 gelangen zur Durchführung: R13, D15.

3. Erweiterung des bestehenden Batterielagers:

Die bestehenden Problemstoffboxen werden um zwölf zusätzliche Batterielagerboxen erweitert; hierdurch kommt es zu einer Erhöhung der Zwischenlagerkapazität von bisher 150 m³ auf nunmehr 850 m³ (die Zwischenlagerkapazität des gesamten Standortes erhöht sich ebenso dementsprechend). Die bestehende Durchsatzkapazität im Ausmaß von 3.500 t/a wird nicht verändert.

4. Errichtung eines Betriebsmittellagers:

Zur witterungsgeschützten Lagerung von diversen Betriebsmitteln (wie beispielsweise leere Abfallsammelbehälter, Streusalz, Werkzeuge usw.) wird ein allseits geschlossenes Zelt errichtet; eine Zwischenlagerung von Abfällen erfolgt nicht.

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht ist zu beurteilen, ob die Darstellung der Stoffströme in plausibler Form erfolgt ist; darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern sich das ggstl. Vorhaben auf die letztmalig mit Bescheid vom 14. Juni 2018 (GZ: ABT13-38.50-165/2014-183) definierte Struktur der relevanten Anlagen gemäß § 4 AbfallbilanzV samt den zugehörigen Anlagenattributen (Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002, Anlagentypen, Berichtseinheiten, Abfallarten, Kapazitäten) auswirkt.

Zu den **Stoffströmen** ist festzuhalten, dass diese mengenmäßig als plausibel beurteilt werden können bzw. sind die Gesamtdurchsatzkapazität des Standortes, die maximal zulässigen Mengen der am Standort zu behandelnden bzw. zwischenzulagernden Abfälle sowie die Durchsatzkapazitäten der einzelnen Bereiche bzw. Anlagen nunmehr exakt definiert.

Die Durchsatzkapazitäten der neu hinzukommenden Standortbereiche erscheinen unter Berücksichtigung der zusätzlich zur Verfügung stehenden Zwischenlagerkapazitäten plausibel.

Bezüglich der Eignung der im Bereich der Mineralikhalle für eine Behandlung vorgesehenen Abfallarten darf auf die Ausführungen der abfall- und abwassertechnischen Amtssachverständigen verwiesen werden.

Die **Anlagenstruktur** gemäß § 4 AbfallbilanzV stellt sich laut Bescheid vom 14. Juni 2018 wie folgt dar:

- PB-Anlage
- Sortieranlage für Werkstättenabfälle
 - Mobiles Sieb mit Aufstellfläche
- EAG-Aufbereitungsanlage
 - Bildschirmbehandlungsanlage
 - Kühlgerätedemontage
- Biomasseheizung
- Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle
- Zwischenlager für gefährliche Abfälle

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Austausch der Biomasseheizung zwischenzeitlich mit Bescheid vom 25. Mai 2022 (GZ: ABT13-231865/2022-38) zur Kenntnis genommen wurde; anstelle der genehmigten, jedoch nicht errichteten thermischen Behandlungsanlage für Altholz wurde eine Gasheizungsanlage (ohne Abfalleintrag) installiert und entfällt die relevante Anlage „Biomasseheizung“ somit.

Beim neu hinzukommenden VbF-Lager handelt es sich um einen Zwischenlagerbereich für gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle; da keine Behandlung – sondern lediglich eine untergeordnete Konditionierung – stattfindet, ist das VbF-Lager den bestehenden relevanten Anlagen „Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle“ bzw. „Zwischenlager für gefährliche Abfälle“ zuzuordnen. Hinsichtlich der Zuordnung des bereits bestehenden und auch weiterhin genutzten Tanklagers zu diesen beiden relevanten Anlagen ergibt sich keine Änderung.

Die neue Mineralikhalle, welche zur mikrobiologischen Bodenbehandlung, zur Konditionierung von Abfällen bzw. Herstellung von Recycling-Baustoffen sowie zur Chargenlagerung (ohne Behandlung) dient, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des verpflichtend anzuwendenden Dokumentes betreffend die Abgrenzung von relevanten Anlagen (Version 3.3) als separate relevante Anlage abzubilden; dies deshalb, da es sich um eine eigenständige Behandlungsanlage handelt (d.h. stellt diese keine ausschließliche Vor- bzw. Nachbehandlungsanlage zu den bereits bestehenden Behandlungsanlagen am ggstl. Standort dar).

Da im Rahmen der Konditionierung im Bereich der Mineralikhalle auch eine Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß RBV vorgesehen ist, sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Anhangs 5 RBV ein Zwischenlager für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A sowie ein Zwischenlager für sonstige Recycling-Baustoffe als relevante Anlagen abzubilden.

Die Erweiterung der Problemstoffboxen zur Zwischenlagerung von Batterien wirkt sich auf die Anlagenstruktur nicht aus, da es hierdurch lediglich zur Vergrößerung eines bestehenden Lagerbereiches innerhalb der relevanten Anlage „Zwischenlager für gefährliche Abfälle“ kommt.

Auch das Betriebsmittellager ist betreffend die Anlagenstruktur nicht von Relevanz, da es sich hierbei um keinen Lagerbereich für Abfälle handelt.

Die aktuelle Anlagenstruktur am ggstl. Standort wird somit wie folgt festgelegt:

- PB-Anlage
- Sortieranlage für Werkstättenabfälle
 - Mobiles Sieb mit Aufstellfläche
- EAG-Aufbereitungsanlage
 - Bildschirmbehandlungsanlage
 - Kühlgerätedemontage
- Biomasseheizung
- Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle
- Zwischenlager für gefährliche Abfälle
- Bodenbehandlungs- bzw. Konditionierungsanlage
 - Lager für Recycling-Baustoffe U-A
 - Lager für sonstige Recycling-Baustoffe

Die in den neu hinzukommenden Anlagenteilen VbF-Lager bzw. Mineralikhalle zur Anwendung gelangenden **Behandlungsverfahren** gemäß Anhang 2 AWG 2002 wurden aus fachlicher Sicht korrekt und vollständig zugewiesen bzw. beschreiben diese die Gesamtheit der in diesen Bereichen durchgeführten Tätigkeiten erschöpfend. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche dem VbF-Lager zugeordneten Behandlungsverfahren bereits vom Konsens der übergeordneten relevanten Anlagen „Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle“ sowie „Zwischenlager für gefährliche Abfälle“ umfasst sind.

Ergänzend wird angemerkt, dass in den beiden Lagern für Recycling-Baustoffe – welche innerhalb der Mineralikhalle situiert sind bzw. einen Bestandteil dieses Anlagenbereiches darstellen und nur aufgrund der Vorgaben des Anhanges 5 RBV als separate relevante Anlagen zu erfassen sind – aus fachlicher Sicht das Behandlungsverfahren R13 zur Anwendung gelangt (welches korrekterweise bereits der übergeordneten Mineralikhalle zugeordnet wurde).

Die Vergrößerung der Problemstoffboxen zur Batterielagerung führt zu keiner Veränderung der in diesem Lagerbereich durchgeführten Behandlungsverfahren.

Betreffend die neu hinzukommenden relevanten Anlagen sind aus fachlicher Sicht die folgenden **Anlagentypen** zutreffend:

- Bodenbehandlungs- bzw. Konditionierungsanlage: Anlage zur biologischen Behandlung – Anlage zur biologischen Bodensanierung (Hinweis: aus fachlicher Sicht beschreibt dieser Anlagentyp die ggstl. Behandlungsanlage in ihrer Gesamtheit am zutreffendsten.)
- Lager für Recycling-Baustoffe U-A: Lager – Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung
- Lager für sonstige Recycling-Baustoffe: Lager – Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Die Anlagentypen der bestehenden relevanten Anlagen bleiben unverändert aufrecht.

Bezüglich der **Berichtseinheiten** wird darauf hingewiesen, dass für sämtliche relevanten Anlagen laufende Aufzeichnungen gemäß § 5 in Verbindung mit Anhang 2 AbfallbilanzV zu führen sind, welche die Grundlage für die Jahresabfallbilanz gemäß § 8 in Verbindung mit Anhang 2 AbfallbilanzV darstellen (und ist demnach der Berichtseinheitentyp „Relevante Anlage für Abfallaufzeichnungen und –bilanzen“ zutreffend); im Zusammenhang mit der Herstellung von Recycling-Baustoffen sind zusätzlich die Bestimmungen des § 12 in Verbindung mit Anhang 5 RBV maßgeblich (dies betrifft die relevanten Anlagen „Bodenbehandlungs- bzw. Konditionierungsanlage“, Lager für Recycling-Baustoffe U-A“ bzw. „Lager für sonstige Recycling-Baustoffe“).

Zur **IPPC-Eigenschaft** wird hinsichtlich der bestehenden Anlagen festgehalten, dass das Zwischenlager für gefährliche Abfälle sowie die Elektroaltgeräte-Aufbereitungsanlage mit Bescheid vom 30. Oktober 2017 (GZ: ABT13-38.10-165/2014-161) als IPPC-Anlage eingestuft wurden; die IPPC-Tätigkeit 5 gemäß Anhang 5 AWG 2002 wurde zugewiesen. Diese Tätigkeit umfasst die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50 t bis zur Anwendung einer der in den Z 1, 2, 4 und 6 des Anhanges 5 AWG 2002 genannten Tätigkeiten. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsansicht der Abfallbehörde geändert und stuft diese die ausschließliche Zwischenlagerung ohne Behandlungsschritt am gleichen Standort nicht mehr als IPPC-relevant ein. Da im Zwischenlager für gefährliche Abfälle sowie in der Elektroaltgeräte-Aufbereitungsanlage zwar eine Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen erfolgt, diese in weiterer Folge am ggstl. Standort aber keiner der in den Z 1, 2, 4 und 6 des Anhanges 5 AWG 2002 genannten Tätigkeiten zugeführt werden, entfällt demzufolge die IPPC-Eigenschaft dieser beiden relevanten Anlagen.

Das neu hinzukommende VbF-Lager sowie der vergrößerte Problemstoffboxen-Lagerbereich als Bestandteil der relevanten Anlage „Zwischenlager für gefährliche Abfälle“ weisen somit keine IPPC-Relevanz auf.

Die Mineralikhalle wurde von der Konsenswerberin hingegen zutreffend als IPPC-Anlage eingestuft und werden die Tätigkeiten 1.a sowie 1.c gemäß Anhang 5 AWG 2002 ausgeübt.

Hinsichtlich der bestehenden **PRTR**-Anlagenteile ergibt sich keine Änderung; die neu hinzukommende Mineralikhalle ist ebenfalls PRTR-relevant und wird die Tätigkeit 5.a gemäß Anhang I EG-PRTR-V ausgeübt.

Zu den **BVT**-Schlussfolgerungen ist festzuhalten, dass aus stoffstromfachlicher Sicht die BVT 2 maßgeblich bzw. zu prüfen ist, ob die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Vorgaben der AbfallbilanzV bzw. der ergänzenden Auflagenvorschläge ist aus fachlicher Sicht die BVT 2 als eingehalten zu beurteilen.

Eine aktualisierte Darstellung der Anlagenstruktur samt den zugehörigen Anlagenattributen bzw. Abfallarten und -mengen findet sich im abfallwirtschaftlichen Stammdatenblatt. Berücksichtigt wurden auch die Änderungen, welche sich aus dem Bescheid vom 25. Mai 2022 ergeben; zudem wurden die Anpassungen eingearbeitet, welche aufgrund des In-Kraft-Tretens des Anhangs 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 erforderlich waren.

Hinsichtlich der **Einwendungen** ist festzustellen, dass diese – sofern sie sich nicht auf den bereits genehmigten Bestand, sondern auf die ggstl. beantragten Anlagenänderungen beziehen – keine stoffstromfachlichen Belange berühren.

Zusammenfassend liegen aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Genehmigung der ggstl. Anlagenänderungen vor; die stoffstromfachlichen **Auflagen 1. und 2. des Bescheides vom 30. Oktober 2017** werden durch die **folgenden Auflagen ersetzt**:

1. Die relevanten Anlagen „PB-Anlage“, „Sortieranlage für Werkstättenabfälle“, „Mobiles Sieb mit Aufstellfläche“, „EAG-Aufbereitungsanlage“, „Bildschirmbehandlungsanlage“, „Kühlgerätedemontage“, „Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle“, „Zwischenlager für gefährliche Abfälle“, „Bodenbehandlungs- bzw. Konditionierungsanlage“, „Lager für Recycling-Baustoffe U-A“ sowie „Lager für sonstige Recycling-Baustoffe“ sind unter Angabe aller Anlagenattribute im Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfassen bzw. ist die im abfallwirtschaftlichen Stammdatenblatt definierte Anlagenstruktur im Register abzubilden.
2. Für die relevanten Anlagen „PB-Anlage“, „Sortieranlage für Werkstättenabfälle“, „EAG-Aufbereitungsanlage“, „Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle“, „Zwischenlager für gefährliche Abfälle“, „Bodenbehandlungs- bzw. Konditionierungsanlage“, „Lager für Recycling-Baustoffe U-A“ sowie „Lager für sonstige Recycling-Baustoffe“ sind laufende elektronische Aufzeichnungen gemäß § 5 in Verbindung mit Anhang 2 AbfallbilanzV zu führen; für die relevanten Anlagen „Bodenbehandlungs- bzw. Konditionierungsanlage“, „Lager für Recycling-Baustoffe U-A“ sowie „Lager für sonstige Recycling-Baustoffe“ sind – im Falle der Herstellung von Recycling-Baustoffen – zusätzlich die Vorgaben des § 12 in Verbindung mit Anhang 5 RBV zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Amtssachverständige

Dipl.-Ing.(FH) Bernd Hammer
(elektronisch gefertigt)